

ZH_OBERGERICHT RT180213 vom 24. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180213

FR: ZH_OBERGERICHT RT180213 du 24 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180213 del 24 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 1. November 2018 erteilte das Bezirksgericht Zü- rich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungs- amts Zürich 12 (Zahlungsbefehl vom 17. April 2018) – gestützt auf einen Mietver- trag – provisorische Rechtsöffnung für Fr. 29'920.-- nebst Zins zu 5% seit 20. März 2018; die Kostenfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin geregelt (Urk. 18; der Gesuchsgegnerin zugestellt am 7. November 2018, Urk. 16b). b) Mit als "Aberkennungsklage" überschriebener Eingabe vom 15. No- vember 2018 (zur Post gegeben am 16. November 2018) an das Obergericht hat die Gesuchsgegnerin ihre Sicht dargelegt, wieso die betriebene Forderung nicht bestehe, und hat sinngemäss den Antrag gestellt (Urk. 17 S. 2): Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die provisorische Rechtsöffnung sei nicht zu erteilen. c) Mit Schreiben vom 19. November 2018 wurde der Gesuchsgegnerin Gelegenheit zur Erklärung darüber gegeben, ob ihre Eingabe vom Obergericht als Beschwerde oder als Aberkennungsklage entgegengenommen werden solle, oder ob sie auf ein formelles Verfahren vor Obergericht verzichte und eine Aberken- nungsklage beim zuständigen Gericht einreichen wolle (Urk. 20). Da sich die Ge- suchsgegnerin innert Frist nicht vernehmen liess, wurde androhungsgemäss (Urk. 20 S. 2) ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Die vorinstanzlichen Akten wurden vom Mietgericht Zürich beigezogen. d) Mit Verfügung vom 11. Dezember 2019 wurde der Gesuchsgegnerin eine Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 750.-- und eine Nachfrist zur Unterzeichnung ihrer Eingabe vom 15. November 2018 angesetzt, letzteres unter der Androhung, dass bei Säumnis ihre Eingabe vom 15. November 2018 als nicht erfolgt gelte (Urk. 24). Die Gesuchsgegnerin hat innert Frist (und bis heute) weder den Gerichtskostenvorschuss geleistet noch ihre Eingabe vom 15. November 2018 in unterzeichneter Form (wieder) eingereicht.

- 3 - e) Androhungsgemäss gilt daher die Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 15. November 2018 als nicht erfolgt. Das Beschwerdeverfahren ist demgemäss abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 2

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 29'920.--. Auch wenn das Beschwerdeverfahren abzuschreiben ist, weil die Beschwerde als nicht erfolgt gilt, entstehen Gerichtskosten. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 400.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind der Gesuchsgeg- nerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1, Art. 108 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.